

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.2012

Geschäftszahl

2010/03/0001

Rechtssatz

Legt die bf Partei nicht dar, dass die verlangten Informationen entgegen der - in Umsetzung des Artikel 5 Abs 1 Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) geschaffenen - gesetzlichen Vorgaben gemäß § 90 Abs 1 Z 4 TKG 2003 nicht in angemessenem Verhältnis zu den von der Behörde wahrzunehmenden Aufgaben stünden oder zur Führung der Marktanalyseverfahren nach § 37 TKG 2003 nicht erforderlich wären, so ist schon aus diesem Grunde auch nicht zu erkennen, dass durch die im angefochtenen Bescheid konkret festgelegten Auskunftspflichten eine Verletzung des (von der bf Partei ausdrücklich auch als "Gemeinschaftsgrundrecht") angesprochenen Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt wäre.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2010/03/0003

2010/03/0002